

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 71.500-2a/1954

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend Landtags-Wahlordnungsnovelle 1954.

Zu Zl.93 ex 1954 vom 13.7.1954.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 13. Juli 1954 über die Abänderung und Ergänzung der Landtags-Wahlordnung (Landtags-Wahlordnungsnovelle - LWN.1954) gemäss Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird.

In der Anlage A des Gesetzesbeschlusses, S.2, sollte die dort aufgezählte Randgemeinde "Sulz-Stangau" im Interesse einer einheitlichen Bezeichnung dieser Gemeinde mit "Sulz im Wienerwald" bezeichnet werden.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit. c, des h.ä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.013-2a/1946, eingeladen, sofern dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluss dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 23. Juli 1954.

Für den Bundeskanzler:

Loebenstein.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Loebenstein*

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 26. JULI 1954

Zl. 93/i

*Dr. H. Kutsch*